

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt



Einzelpreis 32 Cent - Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 19

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

15. Mai 2008

Inhalt
Übung der Bundeswehr
Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 5 und 6,
Gemarkung Obermeitingen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Öffentliche Bekanntmachung Wehrbereichsverwaltung Süd
Haushaltssatzung 2008 der Marktgemeinde Dießen
Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen
2. Änderung des Bebauungsplanes Dießen II e -
Waffenschmiedweg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 26.05.2008 bis 30.05.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es straf- bar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ab- lauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge ge- sammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az.: 863-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 5, Gemar- kung Obermeitingen, Gemeinde Obermeitingen, Landkreis Landsberg am Lech

Der Wasserzweckverband Lechfeld hat für den Brunnen 5, Ge- markung Obermeitingen, Antrag auf eine gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasser- versorgung des Zweckverbandes Lechfeld gestellt.

Über die gehobene Erlaubnis muss in einem förmlichen Verwal- tungsverfahren entschieden werden (Art. 83 Bayer. Wasserge- setz – BayWG - i. V. m. Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensges- etz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgü- ter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tie- re, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Kli- ma und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern)

durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG be- kannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststel- lung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az.: 863-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 6, Gemar- kung Obermeitingen, Gemeinde Obermeitingen, Landkreis Landsberg am Lech

Der Wasserzweckverband Lechfeld hat für den Brunnen 6, Ge- markung Obermeitingen, Antrag auf eine gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasser- versorgung des Zweckverbandes Lechfeld gestellt.

Über die gehobene Erlaubnis muss in einem förmlichen Verwal- tungsverfahren entschieden werden (Art. 83 Bayer. Wasserge- setz – BayWG - i. V. m. Art 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensges- etz – BayVwVfG -).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgü- ter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tie- re, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Kli- ma und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG be- kannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststel- lung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Az. 171-41

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Entscheidung über den Antrag der Städtischen Werke Landsberg am Lech zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420, Gemarkung Landsberg am Lech

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag der Städtischen Werke Landsberg am Lech mit Bescheid vom 13.05.2008 Az. 171-41 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420 der Gemarkung Landsberg am Lech erteilt. Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird diese Genehmigung öffentlich bekannt gemacht:

1. Verfügender Teil des Bescheides:

Genehmigung nach §§ 4, 19 BlmSchG:

Die Stadtwerke Landsberg am Lech erhalten nach Maßgabe der in Nr. 2 bezeichneten Antragsunterlagen und der in Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1420, Gemarkung Landsberg am Lech.

Diese Genehmigung schließt die für die geplante Anlage erforderliche Baugenehmigung ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 16.05.2008 bis 02.06.2008 im Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.06.2008) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Süd 80637 München, 24.04.2008
Außenstelle München Dachauer Str. 128
- Schutzbereichbehörde - Tel.: (089)-1249-2477
III 5.046 - Az 45-70-01/# 457 FAX : 2444

I. Schutzbereichanordnung

Die nachfolgende Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Eresing wird hiermit bekanntgegeben.

Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 29.08.2007

Az. WV III 8 — AnordnungNr.:VI / Eres

A N O R D N U N G

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 20.12.1974 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Eres

wurde ein Gebiet

in der Gemeinde Eresing,

Landkreis Landsberg am Lech, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eresing erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 01.02.2000 - WV III 7 Anordnung-Nr.VI/Eres aufrecht erhalten wurde.

Diese Anordnung wird wegen der Änderung der Schutzbereichgrenze auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S.1251)

mit sofortiger Wirkung aufgehoben

und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S.1251)

wird ein Gebiet

in der Gemeinde Eresing

Landkreis Landsberg am Lech, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eresing erklärt. Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem beiliegenden Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Eresing (Schutzbereichplan) durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in oranger Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

Gemeinde Eresing, Gemarkung Eresing:

Flur-Nr.:

382	535	536	537	538
539	540	541/1	542	543
544	546	547	548	549
550	551	554	562/2	562/8
562/9	562/10	588	594	595
596	597	600	601	602
602/1	602/2	605	605/4	605/5
605/6	605/7	605/8	605/12	605/14
605/15	606	607	621	622
623	626	627	628	629
630	630/1	631	632	633
634	635	636	637	638
639	639/1	640	641	641/1
641/3	642	643	644	645
646	647	647/1	649	650
651	653	654	655	656
657	658	659	660	662
663	664	665	666	667

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der beiliegende Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG). Der beiliegende Schutzbereichsplan - Anordnung-Nr. VI/Eres ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg
Kauferinger Straße 48
86929 Penzing

sowie bei der

Verwaltungsgemeinschaft Windach
Für die Gemeinde Eresing
Von-Pfetten-Platz 1
86949 Windach

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstrasse 30 in 80336 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
Hauröder-Strüning
MinRin

Anlagen: -1-

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 4 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen)

A. Allgemein

1. Art des Schutzbereiches
Der Schutzbereich besteht aus 3 Rundumschutzbereichen mit den Radien
 - von 50 m (**Zone 1**)
 - von 200 m (**Zone 2**)
 - von 400 m (**Zone 3**).
2. Angaben zur Antennenanlage (NDB und VEZ)
Die Höhe des Antennenfußpunktes beträgt 602,03 m üNN.

B. Einzelforderungen für den Schutzbereich

Es werden hiermit folgende Eigentumsbeschränkungen in der Grundstücksnutzung gem. den § 3 und § 4 SchBG getroffen:

1. Genehmigungspflichten nach § 3 Abs. 1 SchBG
 - a) im Umkreis von **50 m** Radius um den Antennenstandort (**Zone 1**) sind **nicht zulässig**
 - Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung (davon ausgenommen sind vereinzelte Sträucher)
 - das Verlegen von Kabeln und Rohren .
 - b) im Umkreis von **150 m bis 200 m** Radius um den Antennenstandort (**Zone 2**) sind **genehmigungspflichtig**
 - die Aufstellung metallhaltiger baulicher Hindernisse und elektrischer Anlagen (z.B. Windkraftanlagen und Baukräne) sowie deren Änderung und Beseitigung,
 - die Aufstellung nichtmetallhaltiger Bauten, sowie anderer baulicher Hindernisse und Anlagen, soweit sie eine Höhe von 5 m überschreiten,
 - Veränderungen des Geländeprofiles und der Bau von Straßen,
 - c) im Umkreis von **200 m bis 400 m** Radius um den Antennenstandort (**Zone 3**) sind **genehmigungspflichtig**
 - Freileitungen aller Art,
 - elektrische Bahnen,
 - Windkraftanlagen,
 - Gebäude, die eine Höhe von 25 m überschreiten, oder den Standort der Antenne um 25 m überragen.
2. Genehmigungspflichten nach § 4 Abs. 1 SchBG
im Umkreis von **200 m** um den Antennenstandort ist die Anpflanzung von Wald und Baumgruppen mit einer Höhe von mehr als 5 m **genehmigungspflichtig**.

C. Bestandsschutz

Für bereits bestehende Bauten, Anlagen, Vorrichtungen und pflanzlichen Bewuchs und Bäume gilt der Bestandsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Ziffer II und III

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, ist dafür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Entschädigungsanträge sind zu richten an

das Landratsamt Landsberg am Lech
in 86899 Landsberg, von-Kühlmann-Str. 15

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
 b) den Plan des Schutzbereiches,
 c) den Wortlaut des
 § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
 § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen,
 Verbot des Fotografierens,
 § 6 - Duldungspflichten,
 § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung,
 § 27 - Ordnungswidrigkeiten,
 d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:
- der Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing in 86949 Windach, Von-Pfetten-Platz 1,
 - das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg in 86929 Penzing, Kauferingerstr. 48,
 - der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichsbehörde - in 80637 München, Dachauer Straße 128.

2. Befreiungen

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1d) genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag

Gez. Langfritz
 Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Süd80637 München, 16.04.2008
 Außenstelle München Dachauer Str. 128
 - Schutzbereichsbehörde - Tel.: (089)-1249-2477
 III 5.046 - Az 45-70-01/# 456 FAX : 2444

I. Schutzbereichsanordnung

Die nachfolgende Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 04.07.2007 für die Verteidigungsanlage Penzing-HEZ wird hiermit bekanntgegeben.

Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 04.07.2007
 Az WV III 8 — AnordnungsNr.:VI / La-HEZ

A N O R D N U N G

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 26.08.1979 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/La

wurde ein Gebiet
 in der Gemeinde Penzing,
 Landkreis Landsberg am Lech, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Penzing erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 31.01.2000 - WV III 7 Anordnung-Nr.VI/La aufrecht erhalten wurde.

Diese Anordnung wird wegen der Änderung der Schutzbereichsgrenze auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219,

1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1251)

mit sofortiger Wirkung aufgehoben

und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.
 Aufgrund der §§ 1, 2 und § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1251)

wird ein Gebiet
 in der Gemeinde Penzing
 Landkreis Landsberg am Lech, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Penzing-HEZ erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem beiliegenden Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Penzing-HEZ (Schutzbereichsplan) durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in oranger Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

Gemeinde Penzing, Gemarkung Penzing:

Flur-Nr.:

101	102	102/1	159	160
161	162	163	164	166
167	168	169	170	170/1
171/1	171/2	171/3	171/4	171/5
172	172/1	172/2	173	174
174/1	174/2	223	224	225
226	226/6	227		

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der beiliegende Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG). Der beiliegende Schutzbereichsplan - Anordnung-Nr. VI/La-HEZ ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Süd
 Außenstelle München
 - Schutzbereichsbehörde -
 Dachauer Straße 128
 80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg
 Kauferinger Straße 48
 86929 Penzing

sowie bei der
 Gemeinde Penzing
 Fritz-Börner-Str, 12
 86929 Penzing

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstrasse 30 in 80336 München, schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
Gez.: Hauröder-Strüning
MinR'ın

Anlagen: -1-

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 4 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichbehörde - (Vollzugsmaßnahmen)

A. Allgemein

1. Art des Schutzbereiches

Der Schutzbereich besteht aus

- einem Rundumschutzbereich mit dem Radius von 25 m (**Zone 1**) und
- einem Rundumschutzbereich mit dem Radius von 200 m (**Zone 2**).

2. Angaben zur Antennenanlage

Die Höhe des Antennenfußpunktes beträgt 601,63 m üNN.

B. Einzelforderungen für den Schutzbereich

Es werden hiermit folgende Eigentumsbeschränkungen in der Grundstücksnutzung gem. den § 3 und § 4 SchBG getroffen:

1. Genehmigungspflichten nach § 3 Abs. 1 SchBG

- a) im Umkreis **bis zu 25 m** Radius um den Antennenstandort (**Zone 1**) sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig.
- b) im Umkreis von **25 m bis 200 m** Radius um den Antennenstandort (**Zone 2**)
 - ist die Aufstellung aller metallhaltigen baulichen Hindernisse und elektrischer Anlagen (insbesondere Baukräne) sowie deren Änderung und Beseitigung genehmigungspflichtig,
 - ist die Aufstellung nichtmetallhaltiger Bauten, sowie anderer baulicher Hindernisse und Anlagen genehmigungspflichtig, soweit sie eine Höhe überschreiten, die durch den Elevationswinkel von 10° -abgetragen von dem Antennenfußpunkt (Höhe 601,83 m üNN)- vorgegeben ist.

2. Genehmigungspflichten nach § 4 Abs. 1 SchBG

- a) im Umkreis **bis zu 25 m** um den Antennenstandort ist die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen nicht zulässig,

- b) im Umkreis von **25 m bis zu 200 m** um den Antennenstandort ist die Anpflanzung von Wald und Baumgruppen genehmigungspflichtig, soweit sie eine Höhe überschreiten, die durch einen Elevationswinkel von 10° -abgetragen von dem Antennenfußpunkt (Höhe 601,83 m üNN)- vorgegeben ist,

C. Bestandsschutz

Für bereits bestehende Bauten, Anlagen, Vorrichtungen und pflanzlichen Bewuchs und Bäume gilt der Bestandsschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Ziffer II und III

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, ist dafür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Entschädigungsanträge sind zu richten an

das Landratsamt Landsberg am Lech
in 86899 Landsberg, von-Kühlmann-Str. 15

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- b) den Plan des Schutzbereiches,
- c) den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
 - § 4 - Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen, Verbot des Fotografierens,
 - § 6 - Duldungspflichten,
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung,
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten,
- d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:
 - der Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing in 86949 Windach, Von-Pfetten-Platz 1,
 - das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg in 86929 Penzing, Kauferingerstr. 48,
 - der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München - Schutzbereichbehörde - in 80637 München, Dachauer Straße 128.

2. Befreiungen

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

gez.
Langfritz
Regierungsdirektor

Az. 941 - 22

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Dießen a. Ammersee für das Haushaltsjahr 2008

Die Haushaltssatzung des Marktes Dießen a. Ammersee für das Haushaltsjahr 2008, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 07.05.2008 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.
Haushaltssatzung 2008**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.334.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.308.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.140.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|-----------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. | |
| | b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. | |
| 2. | Gewerbsteuer | | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Dießen a. Ammersee, den 31.03.2008

Markt Dießen a. Ammersee
Kirsch, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 16.05.2008 bis 30.05.2008 zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen a. Ammersee

2. Änderung des Bebauungsplans Dießen II e - Waffenschmiedweg;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten

Der Marktgemeinderat Dießen a. Ammersee hat am 31.03.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Dießen II e - Waffenschmiedweg als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan S. 141 schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1,
86911 Dießen a. Ammersee,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Dießen, 08.05.2008

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

